

Antrag

der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP

und

Stellungnahme

des Ministeriums Ländlicher Raum

EU-Verordnung zur ökologischen Tierhaltung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. wann sie den Landtag von Baden-Württemberg über eine geplante neue EU-Verordnung zur ökologischen Tierhaltung und deren Konsequenzen für die heimische Landwirtschaft unterrichten wird;
2. welche Schritte sie unternommen hat, bzw. bereit ist zu unternehmen, damit diese EU-Verordnung zur ökologischen Tierhaltung in der geplanten Weise zumindest in Baden-Württemberg nicht umgesetzt wird;

II. zu verhindern,

daß diese EU-Verordnung zur ökologischen Tierhaltung in der geplanten Weise zumindest für das Land Baden-Württemberg in Kraft tritt, solange in für unsere ökonomisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe unzumutbare Bestimmungen wie das generelle Verbot der Anbindehaltung von Rindern, eine Mindest-Stallfläche für jede Tierart und Mindest-Außenflächen für jede Tiergruppe darin enthalten sind sowie synthetische Aminosäuren und Brunstsynchronisation zugelassen werden sollen, was dem hohen Standard unserer ökologisch wirtschaftenden Betriebe widerspricht.

30. 07. 98

Dagenbach, Eigenthaler, Hauser,
Huchler, Schonath REP

Begründung

Die geplante neue EU-Verordnung zur ökologischen Tierhaltung benachteiligt in eindeutiger Weise unsere heimischen ökologisch wirtschaftenden tierhaltenden Betriebe. Ihre Umsetzung würde zur Existenzgefährdung dieser Betriebe führen, weil die darin geforderten Auflagen von einer großen Mehrheit derselben aus klimatischen und räumlichen Gründen nicht erfüllt werden kann.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 7. September 1994 Nr. Z(23)–0141.5/219 F nimmt das Ministerium Ländlicher Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu I. 1.:

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum zum Antrag der Abg. Dr. Caroli u. a. SPD (Drucksache 12/3106) vom 28. August 1998 verwiesen.

Nach Vorlage einer entsprechenden Bundesratsdrucksache wird die Landesregierung den Landtag über den Stand der Beratungen zur Einbeziehung der Tierhaltung in den Bereich der EU-Verordnung 2092/91 informieren.

Zu I. 2.:

Aufgrund des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung vom 2. Oktober 1997, Artikel 249 hat die Verordnung nach ihrer Verabschiedung allgemeine Geltung, sie ist in all ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Die Landesregierung hat im Vorfeld des institutionellen Verfahrens auf europäischer Ebene Schritte unternommen, um für Baden-Württemberg nachteilige Regelungen des Verordnungsentwurfs zu entschärfen.

Zu II.:

Die Frage, ob der Einsatz synthetischer Aminosäuren sowie von Mitteln zur Brunstsynchronisation zugelassen werden soll, befindet sich noch im Stadium der Diskussion. Die Bundesrepublik hat sich sowohl gegen den Einsatz von synthetischen Aminosäuren wie auch von Mitteln zur Brunstsynchronisation ausgesprochen und bei letzteren auch eine breite Unterstützung von anderen Mitgliedstaaten der EU erfahren.

Im übrigen wird auf die Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum zu der bereits eingangs erwähnten Drucksache 12/3106 hingewiesen.

Gerdi Staiblin

Ministerin für den ländlichen Raum

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.